

per E-Mail jfa@bs.ch

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Rechtsdienst
Fischmarkt 10
4001 Basel

Basel, im September 2016

Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes: Lohnabzugsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung der Basler FDP.Die Liberalen zur Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes danken wir und nehmen wie folgt Stellung:

Die Basler FDP.Die Liberalen lehnt den Vorschlag zur Änderung des Steuergesetzes und namentlich das angestrebte Lohnabzugsverfahren dezidiert ab. Unserer Ansicht nach ist diese Massnahme rechtlich fragwürdig und kann das angestrebte Ziel einer Vermeidung von Betreibungen und Steuerausfällen nicht erreichen. Die Vorlage führt zudem zu einer völlig unverhältnismässigen zusätzlichen Belastung der Arbeitgeber und zu einer Entmündigung der Steuerzahler.

Wir möchten an dieser Stelle diese grundsätzlichen Bedenken ausführen. Die Antworten auf die von Ihnen gestellten Fragen finden Sie im Anhang.

Rechtsumgehung

Im Kanton gilt das System der Postnumerando-Besteuerung, in dem die Steuern erst im Folgejahr fällig werden. Durch den Lohnabzug erfolgt ein versteckter Systemwechsel, indem Vorauszahlungen an eine noch nicht fällige Forderung erhoben werden. Sollte das Parlament der Meinung sein, dass die zeitliche Verzögerung der Steuerforderung ein Problem darstellt, so wäre es korrekt und folgerichtig, das Steuersystem auf pränumerando umzustellen.

Zudem entsprechen die Lohnabzüge einer impliziten Privilegierung von Steuerforderungen gegenüber anderen Forderungen im Konkursfall. Dies widerspricht dem schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, das Steuerschulden als Drittklassforderungen sieht und benachteiligt dadurch private Forderungen.

Nicht zielführende Massnahme

Der Steuerzahler hat bereits heute die Möglichkeit, einen Dauerauftrag zur regulären Begleichung seiner Steuerschuld in Auftrag zu geben. Insofern der Lohnabzug freiwillig ist, steht zu befürchten, dass dieselben Bürger, die keinen Dauerauftrag benutzen, auch vom Lohnabzug keinen Gebrauch machen werden. Selbst wenn dem Steuerzahler dieser minimale Aufwand abgenommen würde, so entbindet dies die Bürger nicht einer Finanzplanung für ihre übrigen Verpflichtungen. So bleiben namentlich die Steuerverpflichtungen auf Gemeinde- und Bundesebene von der geplanten Massnahme ausgenommen.

Zusätzliche Belastung von Verwaltung und Unternehmen

Die Vorlage hält fest, dass mit der Umsetzung jährliche Mehrkosten von 2.4 Mio. CHF und einmalige Umsetzungskosten von 2.6 Mio. CHF verbunden wären. Ferner würde diese neue Regulierung Basler Unternehmen zusätzlich mit einem Mehrfachen dieses Betrages administrativ und finanziell belasten. Unternehmen, die ohnehin bereits durch den starken Franken, den zunehmenden Einkaufstourismus und der steigenden Regulierung unter Druck sind. Die notwendige Anpassung der Buchhaltung sowie der Kontrollmassnahmen, um ein reibungsloses und genaues Lohnabzugsverfahren gewährleisten zu können würde zu Mehraufwänden führen, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen.

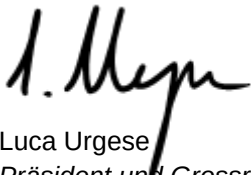
Entmündigung des Steuerzahlers

Als liberale Partei legt die FDP Wert darauf, dass im Verhältnis zum Staat den Bürgern die grösstmögliche Freiheit belassen wird. Die vorliegende Gesetzesrevision stellt sämtliche Steuerpflichtige unter den Generalverdacht, unfähig oder unwillig zu sein, ihre Steuerpflicht fristgerecht zu erfüllen und versucht sie zu Steuervorauszahlungen zu verpflichten. Sie können sich zwar dem Verfahren entziehen, aber lediglich durch ein explizites „opting-out“. Wegen einiger säumiger Zahler entmündigt also das Lohnabzugsverfahren alle Steuerpflichtigen, obwohl die meisten ihre Steuerschulden ordnungsgemäss bezahlen.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen in der definitiven Fassung des Ratschlags danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

Basler FDP.Die Liberalen



Luca Urgese
Präsident und Grossrat



Dr. Stephan Mumenthaler
Grossrat und Präsident der Kommission für mehr
und bessere Arbeitsplätze der FDP BS

Beilage: Fragenkatalog

1. Befürworten Sie die Einführung eines Lohnabzugsverfahrens?

Nein.

2. Werden die Steuerpflichtigen nach Ihrer Meinung von der Möglichkeit des Lohnabzugsverfahrens Gebrauch machen?

Sicherlich wird nur ein Teil der Steuerpflichtigen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Es ist sogar wahrscheinlich, dass eher diejenigen Steuerpflichtigen davon Gebrauch machen, die bereits heute Vorauszahlungen leisten. Umgekehrt besteht die Gefahr, dass gerade Personen, die ihre finanziellen Angelegenheiten weniger gut geregelt haben, vom „opting-out“ Gebrauch machen, um eine Schmälerung des Nettolohns kurzfristig zu verhindern.

3. Werden die Steuerausfälle des Kantons nach Ihrer Meinung dank des Lohnabzugsverfahrens abnehmen?

Voraussichtlich kaum, und wenn nur in geringem Ausmass. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würden aber die einmaligen und wiederkehrenden Kosten bei Staat und Arbeitgeber die Reduktion der Ausfälle weit übertreffen.

4. Ist das vorgeschlagene Abzugsverfahren für die Arbeitgebenden vollziehbar? Was für Probleme könnten sich stellen?

Dies dürfte von Arbeitgeber zu Arbeitgeber verschieden sein. Gerade für KMU mit weniger leistungsfähigen Lohnbuchhaltungssystemen wären die technischen und buchhalterischen Umsetzungsschwierigkeiten beträchtlich. Zudem stellen sich durch das Verfahren für alle Arbeitgeber neue Haftungsrisiken, die in der Vorlage ungenügend abgehandelt sind. Auch wäre die Frage nach der Aufwandsentschädigung bereits verbindlich auf Gesetzesstufe zu lösen und nicht nur auf Verordnungsebene.

5. Könnte das Lohnabzugsverfahren noch einfacher gestaltet werden als vorgeschlagen? Auf welche Weise? Gibt es weiteres Vereinfachungspotential?

Die FDP Basel-Stadt lehnt das Verfahren grundsätzlich ab und nimmt deshalb zu dieser Frage keine Stellung.

6. Ist es sinnvoll, dass die Arbeitnehmenden die Höhe des Lohnabzugs frei bestimmen können?

Nein, da die Differenzierung ein wesentlicher Treiber des Aufwands der Unternehmen ist. Im Minimum müsste es eine Mindestgrenze geben, um das Instrument nicht noch ineffektiver zu machen als es ohnehin schon ist.

7. Sollen Arbeitgebende mit nur wenig Angestellten von der Lohnabzugspflicht ausgenommen werden? Oder sind andere Ausnahmen sinnvoll? Wenn ja, welche?

Grundsätzlich ist eine Aufteilung der Arbeitgeber in verschiedene Kategorien abzulehnen, da dies die Effektivität des Instruments weiter schwächen würde und zudem Gerechtigkeitsfragen aufwirft. In der Praxis würde man aber wohl kaum ohne Ausnahmen zumindest für Privatpersonen auskommen, die beispielsweise Hilfspersonen im Haushalt oder in der privaten Pflege beschäftigen. Diese wären wohl mit der Handhabung der Lohnabzugspflicht bzw. der Übernahme der Haftungsrisiken derart überfordert, dass eine entsprechende Zunahme der Schwarzarbeit zu befürchten wäre.